



**Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V.  
im Rat der Stadt Köln**

An den  
Vorsitzenden des  
Rates

Telefon: 0221 / 221 – 9 15 12

Herrn  
Oberbürgermeister Fritz Schramma

Telefax: 0221 / 221 – 9 15 15

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 02.04.2008

**AN/0614/2008**

**Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Rat	24.04.2008

**Erstattung überhöhter Gebühren für die Abfallentsorgung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schramma,

die Fraktion pro Köln bitte Sie, den folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen:

Der Rat der Stadt Köln möge beschließen:

- 1.) In den verwaltungsrechtlichen Verfahren um überhöhte Gebühren für die städtische Abfallentsorgung (Az.: 14K478/07, 14K791/07, 14K3986/07, u.a.) verzichtet die Stadt Köln auf das Rechtsmittel der Berufung.
- 2.) Die Stadt erstattet für die Jahre 2000 bis 2005 nicht nur den Klägern, sondern allen betroffenen Kölner Haushalten den überhöhten Gebührenanteil für die Abfallentsorgung zuzüglich 8,32 Prozent Zinsen p.a. seit dem Tag der Gebührenzahlung.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Köln hat in den in Rede stehenden Verfahren festgestellt, daß die Müllverbrennungsanlage (MVA) in Niehl um 25 Prozent zu groß und dadurch zu teuer gebaut worden ist. Deshalb dürfen die Bürger über die Müllgebühren auch nur an 75 Prozent der Kosten der Anlage beteiligt werden.

Die Stadt Köln versucht nach Presseveröffentlichungen, sich der aus den Urteilen entstehenden Zahlungsverpflichtungen vorübergehend dadurch zu entziehen, daß sie in Berufung geht. Indessen ist der Umstand, daß die MVA zu groß dimensioniert wurde, dadurch belegt, daß die MVA in den Folgejahren eine Auslastung ihrer Überkapazitäten

durch die preiswerte Verbrennung von Gewerbe- und Fremdmüll erreichen konnte. Der Stadt Köln ist nicht die Aufgabe gestellt, auf dem Markt der Müllentsorgung unternehmerisch in Erscheinung zu treten. (Falls dies ihre Aufgabe gewesen wäre, hätte sie sie schlecht gelöst.) Die Stadt hat vielmehr einen Versorgungsauftrag gegenüber ihren Bürgern zu erfüllen. Soweit sie bei der MVA Überkapazitäten geschaffen hat, die sie zeitweise nicht durch Fremdaufträge auslasten konnte, dürfen die daraus entstehenden Kosten nicht auf den Kölner Gebührenzahler abgewälzt werden. Die angekündigte Berufung der Stadt Köln hat deshalb keine Aussicht auf Erfolg und stellt offenbar lediglich ein Verzögerungsmanöver dar, für das die betroffenen Kölner Bürger kaum Verständnis haben werden.

Einen regelrechten Betrug am Gebührenzahler würde es zudem darstellen, wenn nur die kleine Gruppe derjenigen Kölner, die gegen Gebührenbescheide aus 2005 gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hat, zu ihrem guten Recht der Erstattung unrechtmäßig eingezogener städtischer Gebühren kommen würde. Die Stadt Köln kann diesbezüglich nicht wie ein Wirtschaftsunternehmen ihren materiellen Vorteil suchen und darauf setzen, daß das Gros der geprellten Kölner voraussichtlich die Mühe einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht auf sich nehmen wird. Die öffentliche Hand hat vielmehr Gerechtigkeit walten zu lassen gegenüber jedermann. Die Stadt Köln steht deshalb in der Pflicht, den übervorteilten Bürgern aktiv zu ihrem Recht zu verhelfen und selbst für den Ausgleich des durch das Versagen der politischen Klasse verursachten wirtschaftlichen Schadens zu sorgen.

gez. Rouhs